



Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Heaven´s Shelter House in Mitchell´s Plain (Südafrika)“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit des Heaven´s Shelter House in 25 Rambler St. Beacon Valley, Mitchell´s Plain 7785; Kapstadt; Südafrika.
In diesem Haus sind obdachlose, misshandelte Menschen, missbrauchte Frauen und Kinder, ausgesetzte Babys und Straßenkinder untergebracht. Personen aller Nationen, Glaubensrichtungen oder Religionen werden aufgenommen. Das Heaven´s Shelter House bietet kostenlose Hilfe, Unterkunft, Nahrung und Kleidung an. Zusätzlich werden Schulungen im Bereich Hauswirtschaft, Umgang mit dem Computer angeboten und handwerkliche Fertigkeiten vermittelt. Ziel ist die Resozialisierung, die Wiederherstellung des Vertrauens in Gott und die Menschheit und das Wiedererlangen der menschlichen Würde.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag jährlich zu leisten.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Pressereferent für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- einmal pro Kalenderjahr
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 2 Monaten
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Einberufung der Versammlung enthält die Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung oder seines Stellvertreters und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.